



Vertrag über die Lieferung des Glasfasernetzes

zwischen der Gemeinde Sand in Taufers mit eingetragenem Sitz in 39032 Sand in Taufers, Rathausstr. 8, MwSt.-Nr.: 00129330213 und Steuernr. 81003390218, zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): sandintaufers.campotures@legalmail.it (im Folgenden: „Gemeinde Sand in Taufers“) und

Name oder Firmenbezeichnung: _____

gesetzlicher Vertreter _____

E-Mail-Adresse _____

Tel.Nr.: _____

Handy: _____

Steuernummer und/oder MwSt.-Nr: _____

Anschrift: _____ Hausnr. _____

Gemeinde _____ Postleitzahl _____

Genauere Angaben zum Gebäude:

ein Gebäude zu Wohn-/Geschäftszwecken

mehrere Gebäude zu Wohn-/Geschäftszwecken

_____ Anzahl der Wohneinheiten (ungefähre Anzahl, falls nicht bekannt):

_____ Anzahl der Geschäftseinheiten (ungefähre Anzahl, falls nicht bekannt):

Kondominium mit _____ Wohneinheiten (Der Name des Kondominiums und die Liste der interessierten Eigentümer sind dem unterzeichneten Vertrag als Anlage beizulegen)

(im Folgenden auch: „Antragsteller“)

1. Prämissen

- a. Die Gemeinde Sand in Taufers beabsichtigt das auf dem Gemeindegebiet bestehende Glasfasernetz auszubauen. Dies soll durch den Bau neuer Netzinfrastrukturen und das Verlegen von Glasfaserkabeln erfolgen.

2. Abschluss, Laufzeit und Rechtsgültigkeit des vorliegenden Vertrags

- a. Der Vertrag gilt mit der Unterzeichnung und Übergabe an die Gemeinde Sand in Taufers durch die Gegenpartei als abgeschlossen. Die Übergabe des unterzeichneten Vertrags muss zwingend bis zum 15.01.2019, durch Hinterlegung im Rathaus/Gemeindeamt vom Montag bis Freitag zwischen 09.00 - 12.30, als auch am Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr bzw. durch eingeschriebenen Brief an die Gemeinde Sand in Taufers, Rathausstr. 8, 39032 Sand in Taufers oder per zertifizierter E-Mail an folgende Adresse: sandintaufers.campotures@legalmail.it erfolgen.



- b.
- c. Der Vertrag beginnt mit dem Datum des Beginns der Baustelle zum Bau der Netzinfrastrukturen für die Erweiterung des Glasfasernetzes im Gebiet der Gemeinde Sand in Taufers (Sand), in den durch das Projekt eingegrenzten Gebieten.**
- d. Bedingung für die Rechtsgültigkeit des Vertrags ist der tatsächliche Beginn der Baustelle mit Vorliegen aller nötigen Voraussetzungen für den Bau der Netzinfrastrukturen und für das spätere Einblasen des Glasfaserkabels. Beispielhaft und nicht abschließend für die oben genannten Voraussetzungen sind unter anderem die Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen vonseiten der zuständigen Behörden und der erfolgreiche Abschluss aller der Errichtung vorangehenden Prüfungen genannt.
Das Datum des Beginns der Baustelle sowie den Namen der beauftragten Firma werden auf Gemeindetafel und Webseite der Gemeinde publiziert. Der Termin wird zudem auf der Webseite der Gemeinde Sand in Taufers veröffentlicht.

3. Pflichten der Gemeinde Sand in Taufers

- a. Innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Baubeginn liefert die Gemeinde Sand in Taufers dem Antragsteller den Anschluss an das Glasfasernetz.
- b. Mittels hierzu beauftragter Firmen stellt die Gemeinde Sand in Taufers zunächst die Netzinfrastrukturen (Verlegung der Leerrohre) auf öffentlichem Grund und Boden bis zur Grenze zu dem Privatgrundstück her. An dieser Stelle wird ein Übergabeschacht gesetzt, sofern nicht bereits vorhanden. Von diesem Punkt aus müssen alle Privatpersonen auf eigene Kosten für die Weiterführung der Netzinfrastrukturen bis zum Inneren ihres eigenen Gebäudes, genauer gesagt, bis zum ersten verfügbaren Eintrittspunkt (Keller, Garage, usw.) sorgen.
- c. In Folge dazu veranlasst die Gemeinde Sand in Taufers die Verlegung der Glasfaserkabel innerhalb der erstellten Infrastrukturen bis zum Verzweigungsschacht auf öffentlichem Grund und Boden. Ausschließlich Gebäude, bei denen die Netzinfrastruktur gemäß der Beschreibung unter § 3.b. weitergeführt wurde, werden in dieser Phase der Glasfaserkabel-Verlegung bis zum ersten verfügbaren Eintrittspunkt zum Gebäude – auch BEP (Building Entry Point) genannt – bedient. Am BEP wird zu den unter § 5 genannten Kosten ein Glasfaser-Anschlusskasten geliefert und montiert (hinsichtlich der übrigen Gebäude steht die Glasfaser in den Verzweigungsschächten zur Verfügung). Die Verlegung muss auf Kosten des Antragstellers ausgeführt werden, nachdem dieser die Weiterführung der Infrastruktur bis zum Privatgrundstück veranlasst hat.
- d. Die beauftragte Firma wird den Antragsteller umgehend über die Fertigstellung der Netzinfrastrukturen auf öffentlichem Grund und Boden in Kenntnis setzen und in diesem Zusammenhang auch das Datum für die voraussichtliche Verlegung des Kabels mitteilen.

4. Pflichten des Antragstellers

- a. Der Antragsteller muss auf eigene Kosten für die Weiterführung der Netzinfrastrukturen auf dem Privatgrundstück, d. h. vom Übergabeschacht bis zum ersten Eintrittspunkt innerhalb des Gebäudes sorgen (beispielhaft und nicht abschließend: Kosten für Aushub, Rohrleitungen, Wiederherstellung des Belags usw.).
- b. Der Antragsteller muss die vorstehend unter § 4.a. genannten Arbeiten durchführen, 14 (vierzehn) Kalendertage ab dem Beginn der Baustelle, bevor die Gemeinde Sand in Taufers das Glasfaserkabel verlegt. Der Antragsteller verpflichtet sich Einsicht in den Termin des Baustellenbeginns bei der Gemeinde zu nehmen. Die, durch das Nichteinhalten des Termins für die Durchführung der unter § 4.a. genannten Arbeiten, anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller.
- c. Darüber hinaus hat der Antragsteller die unter § 4.a. genannten Arbeiten so auszuführen, dass die von der Gemeinde Sand in Taufers erstellten Infrastrukturen nicht beschädigt werden.
- d. Der Antragsteller muss das unter § 5 vereinbarte Entgelt in der dort festgelegten Form und Frist an die Gemeinde Sand in Taufers zahlen.



5. Entgelt

- a. Das Entgelt, das der Antragsteller die Gemeinde Sand in Taufers für die hier vertragsgegenständliche Leistung zahlen muss, beläuft sich auf 100,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. / Einheit für Privatpersonen und 200,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. / Einheit für Unternehmen. Es wird die Anzahl der effektiv angeschlossenen Einheiten in Rechnung gestellt.
- b. Dieses Entgelt ist in einer Einmalzahlung an die Bankverbindung zu überweisen, die in der von der Gemeinde Sand in Taufers nach Abschluss der Arbeiten ausgestellten Rechnung angegeben ist.
- c. Sollte der Antragsteller den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 20 Tagen nach der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist entrichten, kann die Gemeinde Sand in Taufers Verzugszinsen in der durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2002 (und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, sofern anwendbar) festgelegten Höhe verlangen. Eine Mahnung oder Inverzugsetzung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Alle Mahn- und Inkassokosten gehen zulasten des Antragstellers. Hiervon unbeschadet bleiben die zwingenden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Grenzen (Gesetz Nr. 108/1996 i.g.F.) sowie das Recht von der Gemeinde Sand in Taufers auf Ersatz des gegebenenfalls weitergehenden Schadens.

6. Kündigung des Vertrags

- a. Mit schriftlicher Mitteilung an den Antragsteller (auch in Form einer Mitteilung per E-Mail, die durch ein Einschreiben mit Rückschein oder PEC-Mail bestätigt wird) kann die Gemeinde Sand in Taufers den Vertrag im Ganzen oder teilweise gemäß Artikel 1456 Codice Civile (italienisches Zivilgesetzbuch) in folgenden Fällen kündigen:
 - (a) wenn der Antragsteller eine oder mehrere der in Paragraph 4, 5 und 7 genannten Pflichten verletzt.
 - (b) falls die in § 2.c. genannte Bedingung nicht eintreten und somit die ordnungsgemäße Ausführung behindert werden sollte.
- b. Unbeschadet bleibt in jedem Fall das Recht der Gemeinde Sand in Taufers, dem Antragsteller mit einer Fristsetzung von 10 (zehn) Tagen eine Erfüllungsaufforderung gemäß Artikel 1454 Codice Civile zukommen zu lassen (auch in Form einer Mitteilung per E-Mail, die durch ein Einschreiben mit Rückschein oder PEC-Mail bestätigt wird). Bei fehlender Erfüllung nach Ablauf der oben genannten Frist gilt der Vertrag von Rechts wegen aufgrund der Nichtzahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsteller innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist als aufgelöst.
- c. Der Vertrag kann des Weiteren von Rechts wegen als aufgelöst gelten, falls gemäß Artikel 1463 Codice Civile nachträglich Umstände eintreten sollten, die nicht durch die Gemeinde Sand in Taufers zu verantworten sind und eine Leistungserbringung unmöglich machen, sowie auch bei einer nachträglich sich ergebenden, übermäßigen Kostenbelastung gemäß Artikel 1467 Codice Civile.

7. Abtretung des Vertrags

- a. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung vonseiten der Gemeinde Sand in Taufers darf der Antragsteller den vorliegenden Vertrag weder im Ganzen noch teilweise an Dritte abtreten. Sollte die Gemeinde Sand in Taufers einer Abtretung zustimmen, tritt der Übernehmer in alle Rechte und Pflichten der Vertragsposition des Überträgers ein. Der Antragsteller-Vertragsüberträger wäre in diesem Fall jedoch nicht von seinen Verpflichtungen befreit, sodass die Gemeinde Sand in Taufers berechtigt ist, bei Nichterfüllung der eingegangenen Pflichten gemäß Artikel 1408 Absatz 2 Codice Civile gegen ihn vorzugehen.
- b. Die Gemeinde Sand in Taufers kann den vorliegenden Vertrag sowie auch etwaige Forderungen aus diesem Vertrag in voller Höhe oder teilweise an Dritte abtreten. Eine vorherige Einwilligung des Antragstellers ist hierzu nicht erforderlich. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Antragstellers, seine Rechte aus dem vorliegenden Vertrag gegenüber dem Vertragsübernehmer auszuüben und zu schützen.



8. Datenschutz

- a. Gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (im Folgenden „DS-GVO 2016/679“ oder „Datenschutz-Grundverordnung“) werden alle Angaben zu direkt oder indirekt – durch Zuordnung zu irgendeiner anderen Information (einschließlich einer persönlichen ID-Nummer) –identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen, Kunden oder Nutzern (im Folgenden auch: „personenbezogene Daten“), die im Verlauf des Vertrags vom Kunden bereitgestellt bzw. auch von Dritten erfasst wurden, im Einklang mit den vorliegenden Angaben und dem separaten Hinweisblatt über die Aufnahme in die Telefonbücher verarbeitet. Zu den personenbezogenen Daten gehören beispielsweise Angaben zur Person, Kontaktangaben, Bankverbindung, Daten über den elektronischen und Telefonverkehr von natürlichen Personen („Angaben zum Datenverkehr“), Angaben über die geografische Position der Endgeräte und technische Daten über die zur Nutzung der Dienste eingesetzten Geräte, die dem Kunden im Verlauf des Vertrags zugeteilt oder auch von Dritten erworben wurden.
- b. Die Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten erfolgt insbesondere für folgende Zwecke und für die direkt mit diesen Zwecken verbundenen bzw. darauf gerichteten Erfordernisse: Erfüllung spezifischer Anfragen der betroffenen Person vor Vertragsabschluss; Abschluss, Änderungen und Durchführung des Vertrags; Erbringung und Verwaltung der Dienste, Installationsarbeiten, Aktivierung, Wartung oder Kundendienst für Dienste und Apparate, Bearbeitung von Beschwerden, Schlichtungsverfahren und Streitsachen, Fakturierung, Zahlungsmanagement (einschließlich Zahlungsverzug und Nichtzahlung); Prävention von Betrug und Zahlungsunfähigkeit; Forderungsschutz und -Inkasso auch indirekt durch Dritte (Inkasso-Agenturen/-Unternehmen), wobei nur die hierzu nötigen Daten offengelegt werden; Schutz der Ansprüche vor Gericht; Übermittlung von Informationen oder Mitteilungen, die den Vertrag betreffen; Erfüllung aller auf nationaler oder EU-Ebene bestehenden Pflichten, insbesondere solcher aus Gesetzen und Verordnungen, einschließlich dringender Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Feststellung und Bekämpfung von Straftaten; Verbreitung dieser Daten bei den Mutter- und Tochterunternehmen zu organisatorischen, Verwaltungs-, Finanzzwecken und für das interne Rechnungswesen zur Unterstützung der vorgenannten Tätigkeiten. In den oben genannten Grenzen und Formen können die personenbezogenen Daten des Kunden auch von Dritten verarbeitet werden, die jeweils mit der Verarbeitung beauftragt wurden. Diese erhalten angemessene Arbeitsanweisungen und werden unter der direkten Verantwortung der verantwortlichen Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten tätig. Bei den Kategorien der Rechtsträger, denen gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen bzw. die davon Kenntnis erhalten dürfen, handelt es sich zum Beispiel um: andere Anbieter von Kommunikationsnetzen, Dienstleistungen oder Ressourcen im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation, die in die Erbringung und/oder Fakturierung der Dienstleistungen einbezogen sind; andere verbundene Unternehmen (Mutter-/Tochtergesellschaften); Ämter und Gerichtsbehörden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen; Rechtsträger, die eine für die Geschäftstätigkeiten von der Gemeinde Sand in Taufers notwendige oder komplementäre Tätigkeit im Rahmen einer stabilen Geschäftsbeziehung mit der Gemeinde Sand in Taufers erbringen, das Vertriebsnetz der Gemeinde Sand in Taufers sowie Rechtsträger, die für die Gemeinde Sand in Taufers Tätigkeiten der Aktivierung, Installation und/oder Wartung von Geräten und Dienstleistungen durchführen. Die Erteilung der personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der oben angegebenen Zwecke erforderlich. Die Nichterteilung bzw. fehlende oder ungenaue Angaben können dazu führen, dass die Dienste nicht gesetzeskonform aktiviert oder erbracht werden können, und eine Vertragsdurchführung nicht möglich ist.
- c. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz mithilfe von manuellen, IT- und elektronischen Hilfsmitteln und unter Einhaltung aller technischen und



organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der EU-Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten (DS-GVO 2016/679). Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt nicht mit automatisierten Entscheidungsprozessen. Die Aufbewahrung aller Informationen, die Sie betreffen, erfolgt für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses und auf jeden Fall für die Dauer des gegebenenfalls auch längeren Zeitraums, der durch zivilrechtliche, Buchhaltungs- und Steuervorschriften vorgegeben ist.

- d. Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann der Betroffene jederzeit Zugang zu den ihn betreffenden Daten sowie deren Änderung, Ergänzung oder Löschung verlangen, er kann die Verarbeitung einschränken oder dagegen Widerspruch einlegen und die Übertragung der oben genannten Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen. Falls Sie davon ausgehen, Ihre Daten seien gesetzeswidrig verarbeitet worden, können Sie bei der nationalen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.
- e. Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Sand in Taufers mit Sitz in der Rathausstr. 8, 39032 Sand in Taufers. Zur Ausübung Ihrer oben beschriebenen gesetzlichen Rechte wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle beim Unternehmenssitz oder telefonisch an die Nummer +39 0474 67 75 55 oder per E-Mail an info@sandintaufers.eu.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Durchführung und Auslegung dieses Vertrags entstehenden Streitigkeiten ist Bozen.

Ort und Datum

Antragstellers

Unterschrift und Stempel des

Gemäß und kraft Art. 1341 und 1342 Codice Civile erteilt der Antragsteller seine ausdrückliche Zustimmung zu folgenden Klauseln: § 2 (Abschluss, Laufzeit und Rechtsgültigkeit des vorliegenden Vertrags), § 3 (Pflichten des Antragstellers), § 5 (Entgelt), § 5.c. (Verzugszinsen) § 6 (Ausdrückliche Aufhebungsklausel), § 7 (Abtretung des Vertrags), § 9 (Gerichtsstand

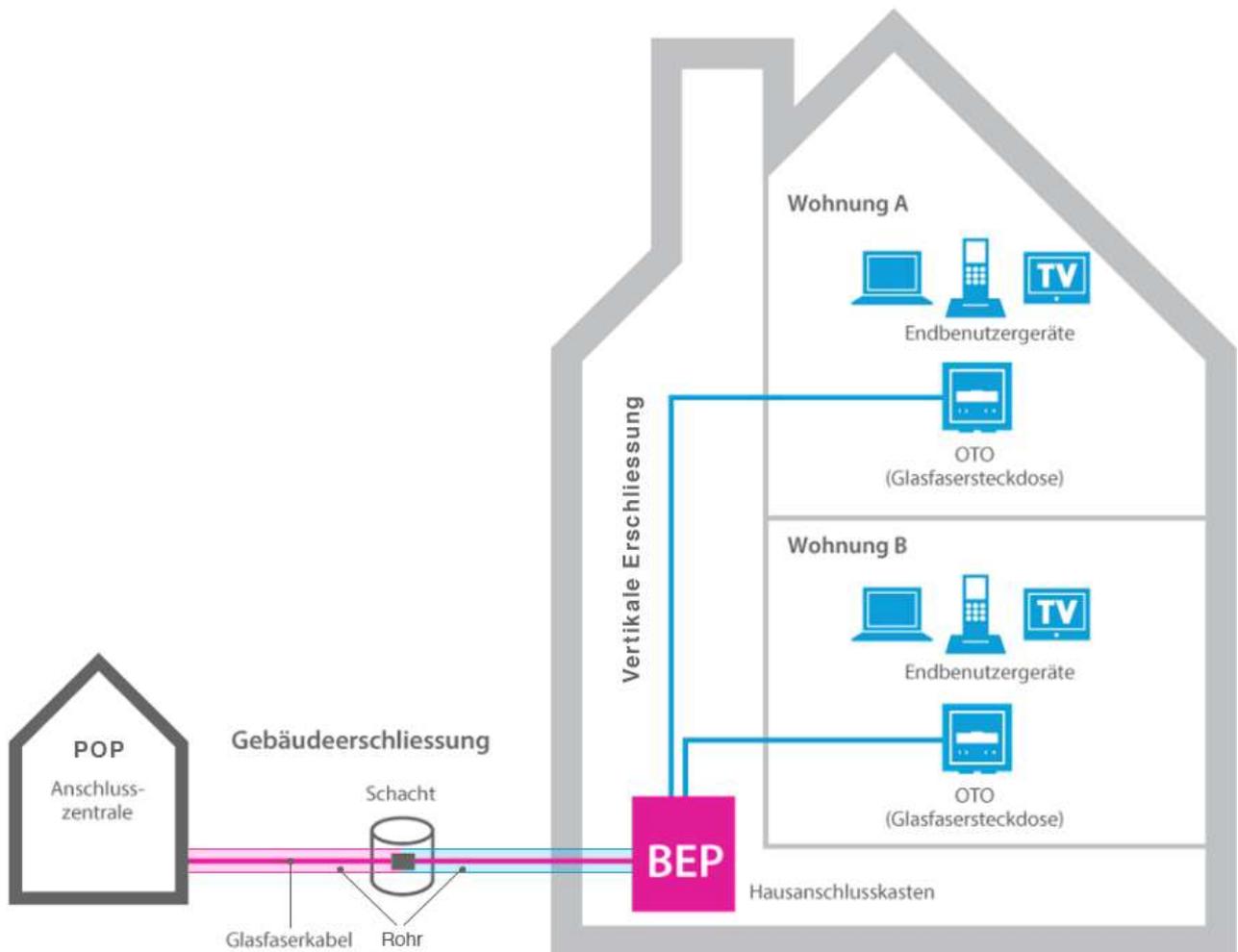
Ort und Datum

Antragstellers

Unterschrift und Stempel des



Abbildung FTTH-Gebäudeerschließung



FÜR INFORMATIONEN:

info@sandintaufers.eu